

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 196/13

verkündet am 11.02.2016
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5547436-233 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2-4 des Bescheides der Beklagten vom 11.07.2012 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen Kosten des Verfahrens je zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin und die Beklagte können die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenseite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die 1986 geborene Klägerin ist simbabwische Staatsangehörige. Sie beantragte am 07.05.2012 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Am 08.05.2012 wurde eine Anhörung durchgeführt. Die Klägerin gab an, sie habe in Harare bei ihrem Vater gewohnt. Im Oktober 2008 habe sie einen Sohn geboren. Dieser lebe, seitdem er eineinhalb Jahre alt sei, bei seinem Vater. Sein Vater habe darauf bestanden, dass sein Sohn zu ihm komme. Sie sei Jugendführerin des MDC gewesen. Ihr Vater sei Mitglied des MDC. Am 29.01.2011 sei sie, als sie auf dem Weg von einem Meeting nach Hause gewesen sei, bewusstlos geschlagen worden. Am 19.09.2011 sei ein Meeting unterbrochen worden und man habe sie an den Ohren gezogen. Am 14.01.2012 sei bei ihrem Vater eingebrochen worden und er zusammengeschlagen worden. Daraufhin habe sie sich entschlossen, nach Südafrika zu gehen. Am 16.01.2012 sei sie dort bei ihrer Freundin in angekommen. Von Johannesburg sei sie direkt nach München geflogen. Dort sei sie morgens angekommen. Den Namen der Fluggesellschaft kenne sie nicht. Abends sei sie weiter geflogen. Sie habe nach Dublin gewollt. In Dublin habe man sie zurück nach München geschickt.

Mit Bescheid vom 11.07.2012 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanerkennung ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin unter Abschiebungsandrohung nach Simbabwe zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG liege nicht vor, denn die von der Klägerin vorgetragene Verfolgung gehe nicht vom Staat aus und sei auch nicht dem Staat zuzurechnen. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, denn der Vortrag der Klägerin sei unsubstantiiert, nicht nachvollziehbar und damit unglaubhaft. Er sei so oberflächlich, dass nicht davon auszugehen sei, sie habe von tatsächlich Erlebten berichtet.

Die Klägerin hat am 24.07.2012 Klage erhoben. Ihr Prozessbevollmächtigter trägt vor, es dränge sich der Verdacht auf, sie habe Harare verlassen, um zu ihrer Freundin nach Südafrika zu ziehen. In der mündlichen Verhandlung trägt die Klägerin vor, sie sei lesbisch. Sie sei mit ihrer Freundin zusammen in die Schule gegangen. Sie seien beide lesbisch gewesen, hätten dies aber nicht nach außen gezeigt. Sie seien ab 1999 zusammen gewesen. Wenn sie Sex mit Männern gehabt habe, habe sie sich verkrampft gefühlt. Mit Frauen habe sie ein besseres Gefühl gehabt. Ihre Freundin sei dominanter in der Beziehung gewesen. Ihre Beziehung sei immer intimer geworden. Sie hätten gar nicht mehr genau gewusst, wie es passiert sei. Ihre Freundin habe dann auch Probleme gehabt, Beziehungen mit anderen Männern zu haben. Man habe es in Simbabwe niemanden erzählen können. Wenn sie das ihren Eltern erzählt hätte, hätten sie gedacht, sie sei von Geistern besessen. Ihre Freundin sei deswegen im Jahre 2010 nach Südafrika gegangen ist. Sie habe wegen ihres Kindes nicht gehen können. Der Vater des Kindes habe dann ihr Kind zu sich genommen, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, zu dem Kind eine Beziehung aufzubauen. Sie hätten beide dann zusammen in das Vereinigte Königreich gehen wollen. Sie habe gehofft, dass wenn sie erst gehe, ihre Freundin nachkomme. Ihre Freundin habe nicht ins Vereinigte Königreich kommen können, da sie nicht genug Geld gehabt habe. Auch in Südafrika hätten sie ihre Beziehung nicht öffentlich zeigen können. Sie könne sich immer noch ein Leben zusammen mit ihrer Freundin vorstellen. Sie könne sich auch ein Leben mit einer anderen Frau vorstellen, die sie neu kennenlernen würde, wenn es passen würde. Aber sie denke immer noch, dass ihre Freundin kommen würde. Eine Beziehung mit einem

Mann könne sie sich nicht vorstellen. In Emden habe sie jemand heiraten können. Dies habe sie nicht gewollt, weil sie keine Gefühle für Männer habe.

Die Klägerin hat ihren ursprünglichen Klageantrag auf Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes vom 11.07.2012 zu den Ziffern 2-4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 26.08.2012 hat das Gericht die Klägerin aufgefordert, das Verfahren zu betreiben. Unter anderem hat die Klägerin mitteilen sollen, für welche Sprache ein Dolmetscher geladen werden soll. Die Betreibensaufforderung ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28.08.2013 zugegangen. Mit Schriftsatz vom 30.09.2013, der am 30.09.2013 bei dem Gericht eingegangen ist, hat die Klägerin mitgeteilt, unverzüglich weiter vortragen zu wollen und einen Dolmetscher für die Sprache Shona zu benötigen. Mit Beschluss vom 11.10.2013 hat das Gericht das Verfahren eingestellt. Am 24.10.2013 hat die Klägerin beantragt, das Verfahren fortzusetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die aufrechterhaltene Klage, über die das Gericht trotz Ausbleiben der Beklagten verhandeln konnte und entscheiden kann, weil es in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Die Klage ist insoweit zulässig. Die Voraussetzungen für die Fiktion der Klagerücknahme liegen nicht vor. Das Verfahren ist daher noch nicht gemäß § 81 AsylG beendet. In dem lediglich deklaratorischen Beschluss vom 11.10.2013 wurde versehentlich übersehen, dass es sich bei dem 28.09.2013 um einen Samstag handelt. Der Schriftsatz vom 30.09.2013 stellt ein fristgerechtes Betreiben des Verfahrens innerhalb eines Monats dar. Gemäß § 57 Abs. 1 und 2 VwGO in Verbindung mit § 222 Abs. 1 ZPO und §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 193 BGB endete die Monatsfrist nach förmlicher Zustellung der Betreibensaufforderung am 28.08.2013 an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 30.09.2013, weil der 28.09.2013 auf einen Samstag fiel (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.03.2002 - 1 B 403/01 -, juris). Es handelt sich auch um ein hinreichendes Betreiben, denn die Frage nach dem Dolmetscher wurde beantwortet.

Die Klage ist insoweit auch begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist hinsichtlich der Ziffern 2-4 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. § 3b AsylG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen

kann. Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3a AsylG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3a Abs. 2 AsylG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern die unter Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Die Klägerin hat als Angehörige einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG in Simbabwe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in dem Urteil vom 08.09.2015 (7 A 162/13, Veröffentlichung nicht bekannt) folgendes ausgeführt:

„Homosexuelle bilden in Simbabwe eine soziale Gruppe im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund haben, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine

Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht hierunter. Die sexuelle Ausrichtung und somit auch die Homosexualität sind zu den Merkmalen zu rechnen, die für die Identität so bedeutsam sind, dass die Betreffenden nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2013 – A9 S 1872/12 -, juris Rn. 38 m.w.N.). Auch die in § 3b Nr. 4b AsylVfG genannte weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer „sozialen Gruppe“ ist hinsichtlich Simbabwe gegeben. Denn es bestehen keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Gruppe der Homosexuellen in Simbabwe eine deutlich abgegrenzte Identität hat, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich, dass Homosexualität in Simbabwe nicht als „normal“ angesehen wird.

(...)

Bei der anzustellenden Prognose ist in Rechnung zu stellen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erwartet werden kann, dass der Ausländer seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausbleiben seiner sexuellen Ausrichtung ausübt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (Urt. v. 07.11.2013 in den Rechtssachen C-199/12 – C-201/12). Homosexuelle Handlungen sind in Simbabwe unter Strafe gestellt. Abschnitt 73, Abs. 1 des am 01.07.2006 in Kraft getretenen simbabwischen Gesetzes Nr. 23/2004 von 205 zum Strafrecht sieht vor, dass eine männliche Person, die mit Zustimmung einer anderen männlichen Person wissentlich Analverkehr oder eine andere Handlung mit körperlichem Kontakt mit dieser Person praktiziert, die von einer vernünftigen Person als unanständige Handlung eingestuft wird, sich der Sodomie schuldig macht. Als Strafen sind Geldstrafe bis zu „Stufe 14“ oder darüber hinaus eine Haftstrafe für einen Zeitraum von nicht länger als einem Jahr oder beide Strafen dafür vorgesehen (ACCORD, Information zur Lage von Homosexuellen vom 23.07.2014). Auch wenn Positivfälle aus der Vergangenheit, in denen Strafen verhängt wurden, nicht bekannt sind, werden jedenfalls Anklagen Homosexueller vorgenommen. So berichtet Amnesty International (Report 2012), dass am 20.10.2011 zwei 27- und 28-jährige Personen in einem Vorort von Harare festgenommen und wegen Homosexualität angeklagt wurden. Sie seien nicht nur von den

Personen, die sie angezeigt hätten verprügelt, sondern auch im Polizeigewahrsam geschlagen worden. Die Rechtsbeistände seien schikaniert und bedroht worden, weil sie mutmaßliche Homosexuelle verteidigten. Die Polizei habe nichts zum Schutz der Rechtsanwälte unternommen. Human Right Watch berichtet im Januar 2014 davon, dass Präsident Mugabe während seines Wahlkampfes im Juli 2013 erneut geäußert habe, dass Angehörige der LGBT-Gemeinschaft „schlimmer als Hunde und Schweine“ seien. Der Präsident habe damit gedroht, sie zu köpfen. (...) Nach einem Bericht der regierungsunabhängigen Nachrichtenagentur Inter Press Service in einem Artikel vom Februar 2014 werden gleichgeschlechtliche Beziehungen in Simbabwe als illegal bezeichnet. Es sei riskant, wenn nicht tödlich, in Simbabwe schwul oder lesbisch zu sein. Derartige Beziehungen seien in Simbabwe streng tabu (zitiert nach ACCORD, a.a.O.).“

Weiterhin hat das Verwaltungsgericht Stade in dem Urteil vom 11.09.2015 (3 A 2588/13, Veröffentlichung nicht bekannt) folgendes ausgeführt:

„Nach der derzeitigen Erkenntnislage sind Homosexuelle nach wie vor der Diskriminierung und Anfeindungen in der Gesellschaft ausgesetzt. Das US-Außenministerium (US Department of state) schreibt in seinem Länderbericht zur Menschenrechtslage vom Februar 2014, (...) Mitglieder der Organisation „Gays and Lesbians of Zimbabwe (GALZ) seien von Angriffen, Schikanie und Diskriminierung betroffen gewesen. Der signifikante Anstieg von Schikanie und Kontrolle der GALZ durch die Regierung sei politischen Machenschaften rund um den Prozess zur Ausarbeitung einer Verfassung zugeschrieben worden. Religiöse Anführer in der traditionell konservativen Gesellschaft hätten Diskriminierung von Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft (Lesbian, Gay, Bisexual und Trans) befürwortet und gefördert. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft hätten über weit verbreitete gesellschaftliche Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung berichtet.

Das UK Foreign and Commonwealth Office (FCO) schreibt in seinem Länderbericht zu Menschenrechten und Demokratie von April 2014, dass Homosexualität in Simbabwe weiterhin illegal sei. Präsident Mugabe würde sich in seinen Reden oftmals geringschätzig über Homosexuelle äußern und habe gleichgeschlechtliche Ehen bei seiner Rede zur Amtseinführung im August 2013 attackiert. Die Rechte von Homosexuellen würden aufgrund des mit Homosexualität verbundenen Stigmas nicht offen diskutiert.

LGBT- Personen würden weiterhin eine Marginalisierung und stigmatisiert Gruppe darstellen. Die neue Verfassung würde LGBT-Rechte nicht explizit anerkennen. Im Juni 2013 seien unbekannte Angreifer gewaltsam in die Büros der GALZ eingedrungen. Fünf Verdächtige seien darauf von der Polizei verhaftet worden. Es sei weiterhin zu Schikanierungen der Organisation GALZ gekommen und im August 2013 habe die Polizei aufgrund der „Förderung von Homosexualität“ Eigentum in den Büros beschlagnahmt. In dem neuesten Länderbericht vom 12. März 2015 berichtet das UK Foreign Commonwealth Office von einem Gerichtsurteil zu Gunsten von GALZ, nachdem staatliche Behörden die GALZ beschuldigt hatten, eine illegale Organisation zu sein. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Präsident Mugabe weiter wiederholt erklärt habe, dass Rechte von Homosexuellen keine Menschenrechte seien.

Die internationale Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) weist in ihrem Jahresbericht zur Menschenrechtslage im Januar 2014 darauf hin, dass viele Angehörige der LGBT-Gemeinschaft aufgrund von Angriffen, willkürlichen Festnahmen von LGBT-Aktivisten und Schikanie der GALZ durch staatliche Beamte in den vergangenen Jahren, in den Untergrund gegangen seien.“

Das Gericht macht sich diese Ausführungen zu Eigen. Vor diesem Hintergrund ist auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnismittel (Human Rights Watch: World Report 2016 - Zimbabwe, 27.01.2016, verfügbar auf ecoi.net) davon auszugehen, dass lesbische Frauen - wie die Klägerin - in Simbabwe derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten haben.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin lesbisch ist und somit einer sozialen Gruppe im oben genannten Sinne angehört. Sie hat glaubhaft geschildert, dass sie in Simbabwe eine langjährige lesbische Beziehung führte. Nachvollziehbar hat sie dargelegt, dass sie in Beziehungen zu Männern und insbesondere ihrem Lebensgefährten nicht glücklich gewesen sei. Authentisch ist insbesondere ihre Schilderung, wie sich die Beziehung zu ihrer Freundin entwickelte. Sie hat auch erklären können, warum sie derzeit keine sexuellen Kontakte mit Frauen in Deutschland hat. Zu derartigen Kontakten sei es nämlich bislang nicht gekommen, weil sie immer noch hoffe, dass auch ihre Freundin nach Europa kommen würde. Sie hat insoweit aber auch deutlich gemacht, dass sie in der Zukunft nur neue Beziehungen zu Frauen eingehen könnte.

Ihr Vortrag wird weiterhin dadurch untermauert, dass sie schlüssig vorgetragen hat, auf einen Heiratsantrag in Deutschland nicht eingegangen zu sein, weil sie lesbisch sei. Die Angaben der Klägerin werden nicht dadurch wiederlegt, dass sie ihre sexuelle Orientierung nicht bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt offenbarte. Durch ihr Verhalten in der mündlichen Verhandlung ist nämlich deutlich geworden, dass sie dies aus Scham nicht offenbarte. Dies ist nachvollziehbar, weil sie aufgrund ihrer Erfahrungen in Simbabwe es gewohnt war, nicht über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen und sie zu verbergen. In der mündlichen Verhandlung hat sich auch gezeigt, wie schwer es der Klägerin noch jetzt fällt, über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen. Auch dies zeigt, dass sie tatsächlich lesbisch ist und dies nicht nur vorträgt, um die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt zu bekommen. Das Gericht berücksichtigt dabei auch, dass im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 02.12.2014 - C-148/13 - C 149-150/13, C-150/13 -, juris) bei der Würdigung der Aussagen der Klägerin zu bedenken ist, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre eines Asylbewerbers, insbesondere seine Sexualität, betreffen, allein daraus, dass jemand zögert, intime Aspekte seines Lebens zu offenbaren, nicht geschlossen werden kann, dass er deshalb unglaubwürdig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 11.09.2015 - 3 A 2588/13 -, Veröffentlichung nicht bekannt).

Bei der anzustellenden Verfolgungsprognose ist zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass die lesbische Veranlagung der Klägerin ihre Persönlichkeit zumindest soweit prägt, dass sie sich nicht verheimlichen lassen wird. Dann aber ist davon auszugehen, dass die Klägerin mindestens von nichtstaatlicher Verfolgung betroffen sein wird. Ihr droht damit zumindest die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG, ohne dass ihr ausreichend Schutz im Sinne von § 3d AsylG geboten wird.

Es kann nicht auch davon ausgegangen werden, dass derzeit für die Klägerin eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne von § 3e AsylG besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass in anderen Regionen Simbawwes Homosexualität eher toleriert wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass in weniger großstädtischen Bereichen Simbawwes Übergriffe sogar wahrscheinlicher sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83b AsylG. Sie entspricht dem Maß des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens, denn die Asylanerkennung hat in etwa das gleiche Gewicht wie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.